



Gegenanträge zur ordentlichen Hauptversammlung
der QSC AG am 19. Mai 2005 in Köln

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären zur Tagesordnung der Hauptversammlung der QSC AG am 19. Mai 2005.

Die Stellungnahme der Verwaltung zu Gegenanträgen finden Sie ebenfalls an dieser Stelle.

Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., vertreten durch
ihren Vorsitzenden Herrn Klaus Schneider, stellt folgenden
Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 8:

Schutzgemeinschaft der
Kapitalanleger e.V.
– Die Aktionärsvereinigung –



SdK e.V. • Karlsplatz 3 • 80335 München

An die
QSC AG
Investor Relations
Mathias-Brüggen-Straße 55

50829 Köln

per Telefax: 0221 / 6698-009

SdK-Geschäftsführung
Karlsplatz 3
80335 München
Tel.: (089) 59 99 87 33
Fax: (089) 54 88 78 58
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Klaus Schneider

Publikationsorgane
AktionärsReport
AktionärsNews
Die Aktiengesellschaft

Internet
www.sdk.org
www.hv-info.de
www.anlageschutzarchiv.de

München, 02.05.2005

Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der QSC AG am 19. Mai 2005 in Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der QSC AG am 19. Mai 2005 wird die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unserem Antrag anzuschließen:

Zu TOP 8: Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf das UMAG

Die SdK beantragt, gegen die Anpassung der Satzung (aufgrund der Erweiterung des § 19 um Abs. 3 in Bezug auf das Frage- und Rederecht) zu stimmen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im November 2004 den Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zur vermeintlichen Stärkung der Aktionärsrechte verabschiedet. Der Entwurf sieht u.a. vor, dass der Versammlungsleiter durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Satzung ermächtigt werden kann, angemessene Rede- und Fragezeitbegrenzungen festzusetzen. U.a. auch dann, wenn die begehrte Information einige Zeit vor Beginn der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft für den Aktionär verfügbar war und während der Hauptversammlung zugänglich ist.

Obwohl sich das Gesetz noch im Entwurfsstadium befindet und es insbesondere seitens der Aktionäre erhebliche Vorbehalte gegen das Gesetz gibt, die hoffentlich noch beachtet werden, wollen sich die Organe nun u.a. für diese Punkte einen Vorratsbeschluss für eine entsprechende Satzungsänderung geben lassen.

Konten
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
Postbank
Frankfurt/Main
Nr. 22 14 11 609
BLZ 500 100 60

Vereinsregister
Frankfurt/Main
Nr. 5388
Steuernummer
143/844/38195

Diesen Satzungsänderungen werden wir nicht zustimmen. Schon jetzt ist das Instrumentarium des Hauptversammlungsleiters, um die Hauptversammlung ordnungsgemäß zu leiten, mehr als ausreichend. Einer solchen Regelung bedarf es daher selbst dann nicht, wenn das UMAG verabschiedet werden sollte, aber keinesfalls schon dann, wenn das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist.

"Keinesfalls kann weiter akzeptiert werden, dass die Eintragung der Satzungsänderung zudem noch vom Ermessen des Vorstands abhängig gemacht wird, falls das UMAG doch anders verabschiedet werden sollte als geplant. Dies verstößt unserer Ansicht nach gegen die gesetzlich vorgesehene Kompetenzverteilung der Organe Hauptversammlung und Vorstand.

Aufgrund der gesetzlich zwingenden Kompetenzzuweisungen kann sich die Hauptversammlung der Kompetenz für Satzungsänderungen nicht durch **Delegation an ein anderes Organ begeben; eine derartige Delegation ist vielmehr** nur dort zulässig, wo dies gesetzlich positiv vorgesehen ist. Dies ist bei derartigen Konstellationen nicht der Fall, und die autonome Entscheidung des Vorstandes zu Änderung der Satzung in Bezug auf ein möglicherweise inhaltlich ganz anderes Gesetz ist von der Kompetenz dieses Organs nicht gedeckt."

Jeder Aktionär sollte dieses Vorgehen für seine Investmententscheidung berücksichtigen.

Auch der geplanten Satzungsänderung unter Top 8 in Bezug auf die Vorschriften zur Teilnahme an der Hauptversammlung können wir nicht zustimmen. Auch hier geht es um eine Regelung im Vorgriff auf das in den Einzelheiten noch nicht endgültig verabschiedete Gesetz. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Entscheidung darüber daher weder sinnvoll noch notwendig.

Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diese insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

SdK – Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger e.V.



Klaus Schneider
Vorsitzender

Stellungnahme zu den Gegenanträgen

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wird voraussichtlich am 1. November 2005 in Kraft treten und damit im Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung der QSC AG im Jahr 2006 bereits Geltung erlangt haben.

Wie die Regierungsbegründung zum UMAG (BT Drucks. 15/5092 v. 14.3.2005) ausführt, dient die Ermächtigung des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht angemessen zu begrenzen, indem er einen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und/oder für den einzelnen Redner festsetzt, dem Ziel, die inhaltliche Qualität und die Diskussionskultur in den Hauptversammlungen zu stärken, und eine rechtsmissbräuchliche Nutzung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre zu erschweren. Die QSC AG hält diese Zielsetzung für richtig. Denn im internationalen Vergleich dauern derzeit viele deutsche Hauptversammlungen zu lange – nicht zuletzt deshalb, weil das Rede- und Fragerecht von einzelnen Aktionären zur Verfolgung politischer Zwecke oder zur Provokation von formalen Anfechtungsgründen missbraucht wird. Sachlich interessierte und institutionelle Anleger haben dagegen Interesse an einer straffen, auf die wesentlichen strategischen Fragen konzentrierten Hauptversammlung, die in einem angemessenen und zumutbaren Zeitraum beendet werden kann.

Bereits nach bisherigem Recht hat der Versammlungsleiter im Rahmen der rechtlichen Grenzen für eine zügige und sachgemäße Beendigung der Hauptversammlung in angemessener Zeit zu sorgen und kann das Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Nach dem Regierungsentwurf des UMAG soll nun auf der Basis einer entsprechenden Ermächtigung durch die Satzung (oder die Geschäftsordnung der Hauptversammlung) eine angemessene zeitliche Beschränkung nicht nur des Rede-, sondern des Fragerechts des

Aktionärs ermöglichen werden. Damit wird der wenig praktikablen bislang herrschenden Auffassung, wonach die zeitliche Beschränkung nur für das Rede- recht gelten soll, die Grundlage entzogen. Gleichzeitig wird der konkrete Hand- lungsspielraum des Versammlungsleiters in der Satzung (oder Geschäftsord- nung) und damit durch eine Mehrheitsentscheidung der Aktionäre definiert. Es geht also im Ergebnis nicht um eine Beschneidung der Aktionärsrechte, sondern um eine Entscheidung der Aktionärsmehrheit, die Hauptversammlung zu einer effektiven, auf die wesentlichen strategischen Entscheidungen konzentrierten Plattform zu machen.

Die unter TOP 8 vorgeschlagene Satzungsänderung bewirkt, dass unsere Sat- zung unverzüglich nach Inkrafttreten des UMAG an das dann geltende Recht angepasst wird. Enthält die Satzung nach Inkrafttreten des UMAG keine solche Regelung, besteht die Gefahr, dass der Versammlungsleiter eine missbräuchli- che Ausübung des Rede- und Fragerechts durch einzelne Aktionäre nicht ver- hindern kann, was zu Lasten aller übrigen teilnehmenden Aktionäre gehen wür- de.

Sollte das UMAG wider Erwarten nicht in Kraft treten, darf der Vorstand die Sat- zungsänderungen nicht zum Handelsregister anmelden. Diese werden dann nicht wirksam. Dies stellt der Beschlussvorschlag ausdrücklich klar.

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihren Beschlussvorschlägen zur Punkt 8 der Tagesordnung fest.

Köln, im Mai 2005

QSC AG

Der Vorstand